

**Satzung  
der Gemeinde Fensterbach  
über die Benutzung des Kinderhauses im Ortsteil Högling  
(Benutzungssatzung)  
vom 18.11.2025**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573ff.) erlässt die Gemeinde Fensterbach folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), welche sich in der Trägerschaft der Gemeinde Fensterbach befindet (Kinderhaus Fensterbach im Ortsteil Högling).

**§ 2  
Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gemeinde Fensterbach betreibt und unterhält die Kindertagesstätte im Ortsteil Högling als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung (Kinderhaus Fensterbach) besteht als Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.
- (3) Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

**§ 3  
Personal**

- (1) Die Gemeinde Fensterbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb dieser Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (§§ 15 und 16 Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG).

## **§ 4 Beiräte**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 5 Aufnahme und Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung, wobei jeweils eine gesonderte Anmeldung für den Bereich Kinderkrippe und Kindergarten erforderlich ist, und die Aufnahmeentscheidung der Gemeinde Fensterbach voraus.
- (2) Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise (u. a. Arbeitszeitbescheinigungen vom Arbeitgeber) vorzulegen. Des Weiteren sind Dokumente vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines evtl. Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (ISchG)) vorzulegen.
- (3) Änderungen – insbesondere beim Wohnsitz, Sorgerecht etc. – sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Bei Unterlassung und/oder verspäteter Meldung wird ein entstandener Schaden (z. B. Förderkürzungen BayKiBiG) bei den Eltern geltend gemacht.
- (4) Kinder können ab dem ersten vollendeten Lebensjahr aufgenommen werden.
- (5) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Kita-Jahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste (Absatz 14) keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (6) Vormerkungen für das übernächste Kita-Jahr werden nicht entgegengenommen.
- (7) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.

- (8) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich und verbindlich zu bestimmen. Änderungen sind anschließend nur noch im Einzelfall und in Absprache mit der Kinderhausleitung möglich.

Hier erklären sich die Personensorgeberechtigten u. a. auch mit der Konzeption in der jeweils aktuellen Fassung einverstanden. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird (Luftbuchungen), ist unzulässig.

Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

- (9) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, deren Erstwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Fensterbach liegt (in der Reihenfolge der Anmeldungen),
- b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
- c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- d. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e. Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
- f. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (Vollzeit vor Teilzeit) und
- g. gleichzeitig zu betreuende Geschwisterkinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (10) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (11) Die Aufnahme erfolgt für die im Gemeindegebiet Fensterbach wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
- (12) Der Aufnahme von auswärtigen (nicht im Gemeindegebiet Fensterbach wohnenden) Kindern kann frühestens drei Monate vor Betreuungsbeginn – im Rah-

men der Verfügbarkeit von Plätzen und wenn diese Plätze nicht für in Fensterbach wohnende Kinder benötigt werden – eine Zusage erteilt werden. Für auswärtige Kinder erfolgt die Aufnahme jeweils nur für ein Kita-Jahr. Dies kann bei freien Kapazitäten verlängert werden.

- (13) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 9 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (14) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Betreuungsplätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe nach Absatz 5.
- (15) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Träger nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte.
- (16) Eine endgültige Zusage erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Abgabe der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.

## **§ 6**

### **Aufnahme im Rahmen der Integration und Inklusion**

- (1) Grundsätzlich kann jedes Kind mit einer Behinderung oder welches von einer Behinderung bedroht ist, unabhängig von der Art und Schwere dieser im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberpfalz bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Schwandorf.
- (4) Beim zuständigen Bezirk Oberpfalz ist von den Personensorgeberechtigten eines Krippen- oder Kindergartenkindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zu stellen. Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein. Das Kind muss zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX gehören.
- (5) Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Ablehnung/Widerruf der Aufnahme, Abmeldung, Ausscheiden**

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin unentschuldigt nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.
- (4) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
- (5) Abmeldungen/Kündigungen sind von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01.06. bis 31.08.) ist die Abmeldung nur zum Ende des Kita-Jahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus der Gemeinde.

Die Bestimmungen gelten auch, wenn ein bereits geschlossenes Betreuungsverhältnis noch nicht angetreten wurde.

- (6) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Betreuungsjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (7) Bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres. Liegen besondere Umstände vor, kann im Einvernehmen mit der Einrichtung und dem Träger eine andere Regelung getroffen werden.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c. sich zeigt, dass kein Wille zu einer kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes besteht,

- d. erkennbar ist, dass die/der Sorgeberechtigte/n kein Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zeigt/en (z. B. fehlende Unterlagen und Nachweise nicht beibringen sowie Vorgaben der Einrichtung – wie z. B. Hausordnung, Konzeption – nicht beachten),
  - e. die/der Personensorgeberechtigte/n bis spätestens zum Ablauf des 23. Lebensmonats den erforderlichen Nachweis zur verpflichteten Masernimpfung bzw. Immunität oder Kontraindikation nicht erbringen,
  - f. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörung sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - g. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind bzw. regelmäßig nur nach Mahnung darauf reagieren und
  - h. es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 4) zu hören.

## **§ 9 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen, z. B. Allergien, Unverträglichkeiten und Ähnliches sind der Leitung mitzuteilen.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten bzw. über die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bekannt gemachten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich bekanntzugeben; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll dabei ebenfalls angegeben werden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.

- (7) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

## **§ 10 Öffnungszeiten**

- (1) Die regelmäßigen Betreuungstage der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sind Montag bis Freitag.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach Beratung im Beirat durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
- (4) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen können aus dringlichen Gründen im Einzelfall in Absprache mit der Kinderhausleitung erfolgen (vgl. § 5 Abs. 8).
- (5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtung umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in denen die überwiegende Anzahl der Kinder anwesend ist. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche für den Kindergarten und 10 Stunden pro Woche für die Kinderkrippe festgelegt (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Insbesondere in der Eingewöhnungsphase ist eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit in Kindergarten und Kinderkrippe zulässig; der Beitrag ist in dieser Zeit für die reguläre Buchungszeit zu entrichten.
- (6) Die Kindertageseinrichtung ist an bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu fünf Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.
- (7) Ausgenommen von den Schließtagen der Kindertageseinrichtung (Absatz 6) sind Tage, die eine Notbetreuung (in Absprache mit dem Kreisjugendamt Schwandorf) erfordern.
- (8) Die Betreuungsgebühren sind auch für und während der Schließzeiträume zu entrichten (12 Monate eines jeden Kita-Jahres).

## **§ 11 Regelmäßiger Besuch**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

## **§ 12 Verpflegung**

- (1) Bei Kindern, welche die Einrichtung auch am Nachmittag besuchen, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet und sind damit nicht in den Betreuungsgebühren inkludiert. Eine Abrechnung erfolgt nur, soweit das Kind am Mittagessen teilgenommen hat bzw. nicht rechtzeitig abgemeldet wurde.

## **§ 13 Kita-Jahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende sowie sonstige angebotene Veranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Das pädagogische Personal bietet nach Terminabsprache Elterngespräche an und wirkt darauf hin, dass diese mindestens einmal jährlich von den Personenberechtigten wahrgenommen werden; Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Veröffentlichung in der Kindertageseinrichtung (mittels App) bekannt gegeben.
- (4) Den Vorgaben des pädagogischen Personals und des Trägers sind Folge zu leisten.

## **§ 15 Betreuung auf dem Wege, Sonstiges**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.
- (2) Die Kinder sind dem pädagogischen Personal persönlich zu übergeben (soweit es sich nicht um „Buskinder“ handelt) und von diesem zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten, von diesen benannten Personen oder von schriftlich bevollmächtigten Personen (Volljährigkeit vorausgesetzt) zu bringen und abzuholen (auch zum und vom Bus).

- (3) Die Zuständigkeit des pädagogischen Personals beginnt bei Betreten des Bereichs der Kindertagesstätte und endet bei dessen Verlassen (gilt auch für „Buskinder“).
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kinderhaus nach Hause gehen bzw. mit dem Kindergarten-/Schulbus fahren darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.
- (5) Wird ein Kind aus dem Kinderhaus nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten haben die jeweiligen Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 16 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Die Kinder sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes ein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (3) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

## **§17 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Fensterbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Fensterbach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 18**  
**Gebühren/Verpflegungskosten**

- (1) Benutzungs- sowie Busgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung (Kinderhausgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Verpflegungskosten werden im Falle einer Entstehung gesondert abgerechnet (§ 11 Abs. 2).

**§ 19**  
**Datenschutz**

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung der Gemeinde Fensterbach über die Benutzung des Kinderhauses im Ortsteil Högling tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Fensterbach vom 25.11.1996 mit allen Änderungen (20.08.1997, 13.05.1998 und 20.04.2005) außer Kraft.

**FENSTERBACH, 19.11.2025**



**Adam**  
**Erster Bürgermeister**